

**Antrag
gem. § 60 Abs. 6 – GO-BR**

der Bundesrät*innen Korinna Schumann, Mag.^a Elisabeth Grossmann, Stefan Schennach,
Genossinnen und Genossen,
eingebracht im Zuge der Besprechung der schriftlichen Anfrage am 29. Juni 2022

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen den

Antrag:

Die der Besprechung zu Grunde liegende Anfragebeantwortung 3715/AB-BR/2022 des Bundeskanzlers gem. § 60 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht zur Kenntnis zu nehmen.



(SCHUMANN) (Schennach) (GROSSMANN) (APF)

Kurze Begründung im Sinne des § 60 Abs. 6 GO-BR

Das verfassungsrechtlich vorgesehene Interpellationsrecht steht Nationalrat und Bundesrat gleichermaßen zu. Es muss in der parlamentarischen Praxis aber leider festgestellt werden, dass die Mitglieder der Bundesregierung ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen auf volle Beantwortung oder Begründung, warum eine Antwort nicht möglich ist, immer weniger entsprechen. Die der Anfragebeantwortung zu Grunde liegende Anfrage beinhaltet präzise Fragen, die im Lichte der Wichtigkeit der demokratischen Verfasstheit unseres Staates und der schweren Mängel, die durch die Regierungspolitik der letzten Jahre in dieser verursacht wurden, als Aufgabe des Bundeskanzlers gesehen werden müssen. Das gilt auch dann, wenn er die sachliche Zuständigkeit dafür formell einer Ministerin übertragen hat. Die vorliegende Beantwortung entspricht nur in ungenügender Art und Weise dieser großen Verantwortung, die einem Regierungschef im konkreten Kontext zukommt und reiht sich gemeinsam mit jener Beantwortung des Vizekanzlers zu denselben Fragen in eine Reihe mit zahlreichen weiteren schriftlichen Anfragebeantwortungen, die das Interpellationsrecht ad absurdum führen und dem Parlament die Möglichkeit nehmen, seiner Kontrollfunktion gebührend nachkommen zu können.